



NOVITAS

Mitteilungen für Mediziner und Geschäftspartner

medico plan gmbh

Mai 2008

Grußwort

Ich gratuliere Jens Daniel und seinem Kollegen, Hans-Jürgen Paul, sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu dieser ersten eigenen Hauszeitschrift für Mediziner und Geschäftspartner.

Aus meiner über 40-jährigen Erfahrung weiß ich, dass ein branchenspezifisches Informationsblatt aus vielen Gründen von Ärzten und Geschäftspartnern gern gesehen wird.

Zum einen ist es die Aktualität, zum anderen die Fokussierung auf arzt spezifische Themen und als wichtigste Erkenntnis, ist es die Tatsache, dass Sie auf Basis der gewachsenen Geschäftsverbindung dem Inhalt vertrauen können.

Mir ist es ein Bedürfnis auch einiges zu Herrn Daniel anzumerken:

Jens Daniel ist bereits Mitte 1990 zu der von mir gegründeten und mit großem Erfolg in den neuen Bundesländern gestarteten **Curamed Dr. Meindl u. Partner GmbH** gestoßen.

Von Anfang an haben seine Kunden im Mittelpunkt gestanden, er hat sich innerhalb kürzester Zeit ein hervorragendes Know-how angeeignet und durch ehrliche Beratung dauerhaftes Kundenvertrauen erworben.

Er ist klar und berechenbar nun schon fast zwei Jahrzehnte seinen Weg gegangen – zielgerichtet, zuverlässig und individuell.

Als der letzte Eigentümer der Curamed ohne Absprache mit den freien Mitarbeitern das Unternehmen an einen Mitbewerber verkauft hat, ist Jens Daniel deshalb dem Angebot dieses neuen Eigentümers, jetzt für ihn zu arbeiten, nicht erlegen.

Dies tat er in erster Linie, um auf Basis unserer Firmenphilosophie seine Kunden weiter in bewährter Form beraten und betreuen zu können.



Dr. Rudolf Meindl

Liebe Leserin, lieber Leser,

sicher werden auch Sie tagtäglich mit Informationen, verlockenden Angeboten und vermeintlichen Geschenken konfrontiert. Aber was benötigen Sie wirklich und wo sind Einsparungen sinnvoll?

Wir sind ein kompetentes, arzt spezifisches Unternehmen mit Niederlassungen in Altenburg und Leipzig und wir wollen Ihnen in diesem Informations-Dschungel zuverlässige Orientierung geben.

Die Zeitschrift „Novitas“ wird zweimal im Jahr erscheinen und komprimiert über aktuelle Trends informieren.

Wir wünschen kurzweilige Unterhaltung und Ihnen persönlich viel Erfolg.



Ihr Jens Daniel
medico plan gmbh
Geschäftsführer (GGF)

Bitte besuchen Sie auch unsere Internetseite: www.medico-plan.de

Neues Gesetz für Versicherungsverträge

Seit 1. Januar 2008 gilt das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und löst damit das seit 1908 bestehende Gesetz ab.

Selten waren sich die Experten, Kunden und Verbraucherschützer so einig: Mit dem neuen VVG wurde tatsächlich ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan.

Das Gesetz wurde klar und eindeutig formuliert (und damit leicht verständlich) und es beinhaltet wichtige Neuregelungen zugunsten des Kunden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

IN DIESER AUSGABE

SEITE

Neues Gesetz für Versicherungsverträge	1 - 2
Regressversicherung für Ärzte	2
Abgeltungssteuer – Neue Steuer auf Kapitalerträge	3
Steuergeförderte Rente	3
Aktuelles	4
Kontakt / Impressum	4

So besteht seit 01.01.2008 eine sogenannte Dokumentations- und Beratungspflicht, d.h. der Kunde hat Anspruch auf Erst- und regelmäßige Beratung und er muss vor Vertragsabschluss auf alle vertragsrelevanten Daten (Kosten, Laufzeit, Kündigung etc.) hingewiesen werden.

Auch die sogenannte vorvertragliche Anzeigepflicht wurde neu zugunsten der Versicherungsnehmer geregelt, z.B. muss nur auf ausdrückliche in Textform gestellte Fragen geantwortet werden. Die bisherigen Interpretationen sollen damit weitgehend eingeschränkt werden.

Gleichzeitig besteht ein generelles Widerrufsrecht von 14 Tagen, bei Personen-Verträgen bis 4 Wochen. Die Vertragslaufzeit beträgt max. 3 Jahre, sollte ein längerfristiger Vertrag bestehen, kann

dieser mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Hauptfälligkeit gekündigt werden.

Außerdem wurden die Anzeige von Gefahrerhöhung, die Verjährung und die Ausschlussfrist zugunsten der Kunden neu geregelt. Für Alt-Verträge gilt bis zum 31.12.2008 eine Übergangsfrist; allerdings haben einige Versicherungsgesellschaften die neu geltenden Verbesserungen schon jetzt eingeführt.

Nutzen Sie Ihre Rechte und überprüfen Sie die bestehenden Verträge auf Inhalt, Leistung und Preis.

Jens Daniel
Geschäftsführer (GGF)
Versicherungsfachmann (BWW)

Regressversicherung für Ärzte

Immer mehr Arztpraxen laufen Gefahr, ihr Budget zu überschreiten.

Die Kosten im Gesundheitswesen wachsen weiter unaufhörlich. Eine älter werdende Bevölkerung und der medizinisch-technische Fortschritt, der bezahlt werden will, führen somit immer wieder zu Defiziten bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Die Politik reagiert mit Reformen, Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen für Patienten. Gleichzeitig wird der Kostendruck immer stärker auch auf die Vertragsärzte abgewälzt. Immer mehr Arztpraxen laufen regelmäßig Gefahr, ihr Budget zu überschreiten. Regressforderungen der Krankenkassen können die Folge sein.

Die Versicherer bieten jedoch für Humanmediziner entsprechenden Versicherungsschutz an.

Was ist im Versicherungsumfang enthalten?

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer Kassenärztlichen Vereinigung oder von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung regresspflichtig gemacht wird und zwar wegen

- unwirtschaftlicher Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- unwirtschaftlicher Veranlassung von Sach-, Labor- und Röntgenleistungen sowie ähnlichen Leistungen durch Dritte
- unwirtschaftlicher Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie
- fehlerhafter Berechnung des Datums der Niederkunft einer werdenden Mutter

2. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Arzt oder seine Angestellten wegen einer fahrlässigen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht regresspflichtig gemacht werden.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind ebenfalls mitversichert.

Folgende Ansprüche sind ausgeschlossen:

- wissentlich verursachte Unwirtschaftlichkeit
- bewusste Überschreitung des Arznei- und Heilmittelbudgets

Eine beispielhafte Prämienberechnung: 250 EUR jährlich pro Arzt bei einer Versicherungssumme von 100.000 EUR. Es gilt ein fester Selbstbehalt von 100 EUR pro Schadensfall.

Interessieren Sie sich für diese Absicherung? Gern erstellen wir Ihnen ein entsprechendes Angebot.

Kathy Eichler
Bürokauffrau



Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen schnürt **Förderpakete**. Praxisneugründungen sowie Praxisübernahmen sowie der Betrieb von Zweigstellen werden mit einer Investitionspauschale von bis zu **30.000 EUR** gefördert.

Im Einzelfall werden auch Ärzte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiter vertragsärztlich tätig sind, vom Landesausschuss gefördert.

TREUHAND
Steuerberatung

Steuer- und Wirtschaftsberatung speziell für Ärzte und Zahnärzte

Steuergestaltungsberatung, Liquiditäts- und Ergebnisplanung, Existenzgründungs- und Kaufberatung, monatliche Buchführung mit aussagekräftigen Auswertungen, jährliche Gewinnermittlung, Lohn- und Gehaltsabrechnung

Niederlassung Leipzig
Braunstraße 16
04347 Leipzig
Tel. 0341-245 160
Fax 0341-245 1650
kanzlei@treuhand-hannover-leipzig.de.

StB Dr. Olaf Richter
StB Claudia Hipp
StB Stephan Ludwig
StB Joachim Claussen
StB Anette Misch

Treuhand Hannover GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Abgeltungssteuer – Neue Steuer auf Kapitalerträge

Schon wieder eine neue Steuer, werden Sie sagen und vielleicht resignierend umblättern. Aber die Einführung der Abgeltungssteuer ist durchaus differenzierter zu betrachten.

Auch heute sind Kapitalerträge wie Zinsen und ähnliche Erträge mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Kursgewinne z. B. von Investmentfonds und Aktien bleiben jedoch steuerfrei.

Bisher werden bis Ende 2008 durch die Abschlagssteuer 30% der Erträge automatisch (unter Berücksichtigung von Freibeträgen) an das Finanzamt abgeführt. Ist der individuelle Steuersatz höher, ergibt sich auf die in der Steuererklärung aufgeführten Erträge eine noch höhere Belastung.

Ab 01.01.2009 wird nunmehr die Abgeltungssteuer eingeführt, die von den erzielten Kapitalerträgen einbehalten wird. Damit ist die individuelle Einkommenssteuer auf diese Erträge abgegolten. Eine Veranlagung in der Steuererklärung ist dann durchaus sinnvoll, wenn der individuelle Steuersatz unter der Abgeltungssteuer liegt; so kann es zu einer Rückerstattung kommen.

Die neue Steuer beträgt 25%; incl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer sind das ca. 28%. Betroffen sind alle Kapitalerträge aus Anlagen, die ab 2009 getätigt werden.

Neu ist nun vor allem, dass auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren komplett dieser Besteuerung unterliegen. Die bisherige Spekulationsfrist wird abgeschafft. Veräußerungsverluste gleicher Art können jedoch den Gewinnen gegengerechnet werden. Der Steuerfreibetrag wird 801 EUR (1.602 EUR für Ehepaare) betragen; die Werbungskosten werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die bis Ende 2008 getätigten Anlagen bleibt es jedoch bei den

bisherigen Regelungen (gilt eingeschränkt auch für Zertifikate).

Was bedeuten diese Veränderungen für Ihre Vermögensanlagen? Auf jeden Fall sollten Sie die Struktur Ihrer Anlagen prüfen und ggf. Veränderungen vornehmen.

Allgemein gilt:

- Für Anleger mit Höchststeuersätzen sind „nur noch“ 25% auf Zinsen und ähnliche Erträge vorteilhafter als früher. Anlagen mit klassischen Zinserträgen werden deshalb attraktiver.
- Direktanlagen in Aktien und Aktienfonds werden weniger attraktiv sein als früher, da Veräußerungsgewinne nun der Besteuerung unterliegen.
- Die Anlage in offenen Immobilienfonds bleibt unverändert begünstigt besteuert, so dass diese Fonds eine vernünftige Alternative im Depot sind.
- Insbesondere können jetzt Anlagen in Lebensversicherungen (auch in fondsgebundene) wieder die Gewinner sein.

Ihre Fragen und Pläne zu Ihrer Vermögensanlage und Ihrer Altersvorsorge wollen wir gern mit Ihnen besprechen und Ihnen natürlich auch Vorschläge unterbreiten, wie die neue Abgeltungssteuer für Sie zum Vorteil werden kann.

Hans-Jürgen Paul
Geschäftsführer,
Dipl.-Wirtschaftler



Steuergeförderte Rente

Die Rürup- oder Basisrente kann wesentliche Steuervorteile bringen

Immer öfter werden in den Beratungen von unseren Mandanten auch Fragen zur Rürup-Rente gestellt. Es ist offensichtlich, dass neue Produkte im Zuge der Rentenreform immer noch wachsendes Interesse hervorrufen. Warum?

Zum einen sicherlich die Erkenntnis, dass der Rentenkürzung, die mit der Reform einhergeht, entgegengewirkt werden muss. Zum anderen ergeben sich durch diverse staatliche Förderungen dieser Produkte durchaus interessante Renditen und Steuervorteile.

Freiberufler und Selbständige sollten hierbei Ihr Augenmerk insbesondere auf die Basis-Rente legen. Wer in diese Form der Altersvorsorge investiert, kann im Jahr 2008 immerhin bis zu 66% (jährlich steigend auf 100%) seiner Einzahlungen (bis 20.000 EUR/Verheiratete 40.000 EUR) steuerlich geltend machen.

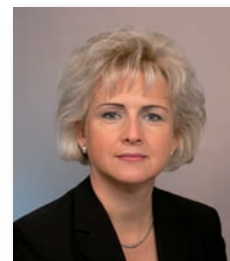
Die Basis-Rente ist in ihrer Ausgestaltung an die gesetzliche Rente angelehnt. Wenngleich sich damit auch eine Besteuerung der späteren Rente ergibt, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Verdienphase (mit höherem Steuersatz) der große Vorteil. Wesentliche Teile der Beiträge können aus eingesparten Steuern geleistet werden. Insbesondere für gut Verdienende ein interes-

santes Argument. Bei einer herkömmlichen zusätzlichen privaten Rentenversicherung steht nämlich der geringeren Besteuerung (nur der Ertragsanteil) die steuerliche Nichtberücksichtigung der Beiträge gegenüber.

Ebenso ist wie bei der gesetzlichen Rente auch bei der Basis-Rente keine Kapitalauszahlung möglich, jedoch kann die Versorgung des Ehepartners bzw. der Hinterbliebenen berücksichtigt werden. Hinzu kommt die Flexibilität der Einzahlungen, so dass z. B. zum Jahresende Sonderzahlungen in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Verlaufs möglich sind.

Fazit: Mit einer Basisrente können Sie der Rentenkürzung entgegenwirken und werden dabei staatlich gefördert. Auch wenn die konkreten steuerlichen Vorteile individuell unterschiedlich sind – prüfen Sie Ihre Vorteile gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, am besten auf Basis eines konkreten Angebots. Die Herausgeber dieser Zeitung stehen Ihnen dabei sicher zur Verfügung.

Daniela von Ehrenstein
Steuerberaterin
ELDOR Steuerberatungsgesellschaft mbH
Tel. 03447 38353
www.eldor-stb.de



Aktuelles

IGeL ist keine Geldschneiderei

Die Bundesärztekammer leistet mit einer Patientenbroschüre Schützenhilfe für die Ärzte, die sich immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt sahen, dass IGeL-Leistungen nur Geldschneiderei seien.

Die Broschüre beantwortet 10 Fragen zum Thema IGeL und zum korrekten Umgang mit diesen Selbstzahlungen.

Unseres Erachtens nach sollte die Broschüre in keiner Praxis fehlen und allen Patienten ausgehändigt werden, die sich für IGeL-Leistungen interessieren bzw. für IGeL-Leistungen in Frage kommen.

Die Broschüre kann bei der Bundesärztekammer angefordert oder über die Internetseite der Bundesärztekammer als PDF-Datei heruntergeladen werden. (www.bundesaerztekammer.de/downloads/IGeL_web_2008_02_12.pdf).

Die Erbschaftsteuerreform wirft Ihre Schatten voraus: Bei Immobilien und Betriebsvermögen greift im Vererbungsfall zukünftig wohl schon eher der Fiskus mittels **Erbschaftsteuer** zu als bei den bisherigen Regelungen. Auch die Vererbung an entfernte Verwandte wird bei höheren Steuersätzen „teurer“.

Neuer Tarifvertrag für Arzthelferinnen

Die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen hat ca. 27.000 niedergelassene Mitglieder.

Der durch die AAA mit dem Verband med. Fachberufe ausgehandelte Tarifvertrag vom 22.11.2007 gilt für ambulante Heilberufe und wird in ca. 60.000 Praxen bundesweit bei insgesamt ca. 250.000 Einrichtungen (geschätzt) angewandt.

Die darin geregelte betriebliche Altersversorgung für Ihre Arzthelferinnen muss nicht zwangsläufig eine Verbesserung für Sie und Ihre Angestellten bedeuten.

Richtig ist: Sie sind gesetzlich verpflichtet Ihre Angestellten auf die Möglichkeiten der BAV hinzuweisen und Sie müssen eine gewünschte Entgeltumwandlung umsetzen, allerdings kann das nach Ihren persönlichen Vorgaben erfolgen.

Welche Varianten sind sinnvoll, ist die „Gesundheitsrente“ tatsächlich am günstigsten? Sprechen Sie mit uns, wir beraten Sie gern (siehe auch Schreiben AAA an alle niedergelassenen Ärzte vom 14.03.08).

Auch für Zahnärzte gilt ein vergleichbarer Tarifvertrag (nur Bundesländer Berlin, Hamburg, Hessen, Landesteil Westfalen-Lippe).

Kinder- Betreuungsgebühren nicht sozialversicherungs- und steuerpflichtig

Benzingutscheine (bis max. 44 EUR mtl.), Betreuungsgebühren für Kindertagesstätten (nicht Essensgeld) und Erholungsbeihilfen (max. 156 EUR p.a.) sind sozialversicherungsfrei und mit Ausnahme der Erholungsbeihilfe auch lohnsteuerfrei. Für Letztgenannte gilt eine pauschale Lohnsteuer gemäß § 40/2 Satz 1 Nr. 3 EstG.

Bei den vorgenannten Varianten kommt das Geld „ohne Verlust“ bei Ihren Angestellten an und es sind dennoch Betriebsausgaben für Ihre Praxis.

Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gern persönlich und individuell.

Bitte senden Sie uns eine kurze Nachricht oder rufen uns an, wenn wir Sie beraten dürfen. Wir vereinbaren dann mit Ihnen einen passenden Termin. Da wir ganz individuell auf Ihre Fragen und Wünsche eingehen möchten, teilen Sie uns bitte mit, welche Themen Sie interessieren.

IMPRESSUM

medico plan gmbh

J.-S.-Bach-Straße 2
04600 Altenburg

Braunstraße 16
04347 Leipzig

Telefon: 03447 57 00 0

0341 23 46 234

Fax: 03447 57 00 57

E-Mail: medico-plan@t-online.de

www.medico-plan.de

Verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe ist die medico plan gmbh. Die Informationen wurden von den Autoren sorgfältig recherchiert. Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

